

 **Bundesministerium**  
Inneres

Frau  
Präsidentin des Bundesrates  
Inge Posch-Gruska  
Parlament  
1017 Wien

HERBERT KICKL  
HERRENGASSE 7  
1010 WIEN  
TEL +43-1 53126-2352  
FAX +43-1 53126-2191  
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0551-III/5/2018

Wien, am 27. November 2018

Der Bundesrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 27. September 2018 unter der Zahl 3568/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Neuüberprüfung von Fluchtgründen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

*Frage 1:*

*Wie viele Asylanträge wurden von 01.01.2018 bis 31.08.2018 gestellt?*

Von 1. Jänner 2018 bis 31. August 2018 wurden 9.337 Asylanträge gestellt.

*Frage 1a:*

*Wie viele davon wurden zum Verfahren zugelassen?*

Davon wurden bis 31. August 2018 6.569 Asylanträge und bis 30. September 2018 6.651 Asylanträge zum Verfahren zugelassen.

*Frage 1b:**In wie vielen Fällen wurden diese in erster Instanz getroffen? (aufgelistet nach Außenstellen)*

Im Zeitraum 1. Jänner 2018 bis 30. September 2018 wurden insgesamt 33.286 systemrelevante Asyl-Entscheidungen vom Bundesamt getroffen.

Entsprechende Statistiken nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung werden nicht geführt. Da das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine monokratische Behörde ist, liegen auch keine Zahlen aufgeschlüsselt nach Bundesländern auf.

*Frage 2:**Wie viele der Asylanträge von 01.01.2018 bis 31.08.2018 wurden im Rahmen des durch das BFA gesetzten „Fast-Track“ Schwerpunktes beschleunigt geführt?*

Von 1. Jänner 2018 bis 31. August 2018 wurden 371 Fast-Track Verfahren beim Bundesamt geführt.

*Frage 3:**Wie viele erstinstanzliche beschiedene Anträge durch das BFA wurden von 01.01.2018 bis 31.08.2018 vom BVwG aufgehoben bzw. abgeändert?*

Eine Aufhebung bzw. Abänderung erfolgt in der 2. Instanz (im Berufungsverfahren). Hierfür besteht keine Zuständigkeit des Bundesministeriums für Inneres. Die Beantwortung dieser Frage fällt daher nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

*Frage 3a:**Wie viele davon mussten neuerlich vom BFA bearbeitet werden? (jeweils Anzahl und Prozentanteil)*

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

*Frage 4:**Wie viele bestehende Aufenthaltstitel werden derzeit aufgrund des Fluchtgrunds neu überprüft (mit Stand Beantwortung dieser Anfrage)? (Auflistung nach Nationalität)**Frage 4a:**Wie viele Neuüberprüfungen gibt es beim Asyl (mit Stand Beantwortung dieser Anfrage)?**Frage 4b:*

Wie viele Neuüberprüfungen gibt es beim subsidiären Schutz (mit Stand Beantwortung dieser Anfrage)?

Entsprechende über die Darstellung zu den unten angeführten Fragen hinausgehende Statistiken werden nicht geführt. Angemerkt wird, dass das österreichische Asylrecht den Terminus „Neuprüfung“ nicht kennt.

Frage 5:

Wie viele Aberkennungsverfahren wurden seit 2018 eingeleitet? (Auflistung für 2015/2016/2017 und Nationalität mit Stichtag 01.10.2018)

Eingeleitete Aberkennungsverfahren	2015	2016	2017	2018
Afghanistan	22	178	376	1.202
Russische Föderation	57	260	371	775
Syrien		66	199	656
Irak	6	58	176	346
Somalia	3	21	53	239
Iran	2	50	84	139
staatenlos		23	39	94
Armenien	2	6	6	45
Georgien	4	3	21	37
Serbien	4	14	14	35
Türkei	30	22	25	33
Kosovo	4	14	17	32
Kongo Demokr. Rep.		1	4	20
Ukraine		1	1	19
Aserbajdschan	4	6	2	15
Nigeria		1	8	15
Kamerun		3	3	11
Algerien				10
China Volksrepublik	1	2	4	10
Bangladesch	3		7	9
<b>Top 20</b>	<b>142</b>	<b>729</b>	<b>1.410</b>	<b>3.742</b>
<b>Rest</b>	<b>29</b>	<b>35</b>	<b>66</b>	<b>127</b>
<b>Gesamt</b>	<b>171</b>	<b>764</b>	<b>1.476</b>	<b>3.869</b>

Frage 5a:

Für wie viele afghanische Staatsbürger\*innen läuft derzeit ein Aberkennungsverfahren?

Mit Stand 1. Oktober 2018 sind 358 Aberkennungsverfahren afghanischer Staatsangehöriger beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl anhängig.

*Frage 5b:*

*Wie vielen afghanischen Staatsbürger\*innen ist der Schutztitel in der ersten Instanz aberkannt worden?*

Seit 1. Jänner 2018 wurde 348 afghanischen Staatsangehörigen der Status vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl aberkannt.

*Frage 6:*

*Welche konkreten Beweismittel bzw. Quellen verwendet das BFA bei der Beurteilung von Asylverfahren? (listen Sie die Beweismittel bzw. Quellen, die in den 6 Monaten in Verwendung waren, auf)*

Nach § 46 AVG kommt als Beweismittel alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist. Es gilt die Gleichwertigkeit und Unbeschränktheit der Beweismittel.

Wenn es um Herkunftslandinformationen geht, dann greift das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl auf die Produkte der Staatendokumentation zurück. Die Staatendokumentation ist eine gemäß § 5 BFA-G gesetzlich dafür eingerichtete, spezialisierte und international sehr gut vernetzte Abteilung für Herkunftsländerrecherche des Bundesamtes. Die Lage in den jeweiligen Herkunftsländern wird in einem umfangreichen Länderbericht namens Länderinformationsblatt (LIB) der Staatendokumentation des Bundesamtes aufbereitet. Gleichzeitig werden die LIB mittels Verknüpfung mit dem Produkt „Kurzinformation“ bezüglich relevanter Ereignisse auf dem neuesten Stand gehalten und stets gepflegt. Das LIB der Staatendokumentation ist Grundlage eines jeden Bescheides des Bundesamtes. Zusätzlich kann die im Bescheid verwendete Herkunftsländerinformation bei Bedarf auch punktuell durch eine Anfragebeantwortung zu spezifischen Themen ergänzt werden.

Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen wissenschaftlich aufbereitet. Die Methodologie der Staatendokumentation basiert außerdem auf europäischen Vorgaben wie unter anderem den „Common Guidelines“ und der Methodologie des European Asylum Support Office (EASO):

- Die Sicherheitslage wird stetig durch die Staatendokumentation beobachtet; somit kann die Staatendokumentation bei asylrelevanten Geschehnissen und sicherheitsrelevanten Vorfällen sofort reagieren und die Informationen aktualisieren.
- Die verwendeten Quellen müssen ausgewogen sein und es wird eine Auswahl relevanter und transparenter Quellen für jedes Produkt der Staatendokumentation herangezogen. Dies bedingt die Verwendung staatlicher Quellen, als auch Quellen nicht-staatlicher Institutionen und Organisationen (UNHCR, Amnesty International, ACLED, Human Rights Watch, etc.; zur Beurteilung der Sicherheitslage in Afghanistan wird insbesondere auch auf den EASO-Bericht zur Sicherheitslage in Afghanistan aus dem Mai 2018 zurückgegriffen) sowie von Think Tanks, Forschungseinrichtungen vorort, „Fact Finding Missionen“, lokalen Vertrauenspersonen usw. um ein möglichst ausgewogenes Bild der Lage darstellen zu können.
- Die Staatendokumentation ist international anerkannt und dementsprechend gut vernetzt; zur Informationsbeschaffung kann auf die Expertise lokaler Experten, sowie auf internationale Expertennetzwerke und andere europäische Partnerbehörden zurückgegriffen werden.
- Die Staatendokumentation macht sich darüber hinaus im Rahmen von „Fact Finding Missionen“ auch selbst ein Bild von der Lage vor Ort. Dabei werden Fachgespräche mit lokalen Experten und Mitarbeitern lokaler NGOs bzw. internationaler Organisationen geführt. Die gewonnenen Informationen fließen auf Basis wissenschaftlicher Kriterien in einen Bericht ein, der öffentlich zugänglich ist.

*Frage 7:*

*Werden Gutachten von Mag. Karl Mahringer im BFA als Entscheidungsgrundlage verwendet?*

Nein.

*Fragen:*

*8. Bei wie vielen Asylentscheidungen wurde Mag. Mahringer als Sachverständiger beigezogen und beeidet? (Aufgelistet für die Jahre 2016/2017 und 1. HJ 2018)*

*9. In wie vielen Asylentscheidungen wurde 2017 auf Gutachten von Mag. Mahringer im BFA verwiesen bzw. wie oft wurden diese herangezogen?*

*10. Welche Gebühren verrechnete Mag. Mahringer dem BFA? (Geben Sie die Gebühren für 2017 und 1 HJ 2018 an)?*

Herr Mag. Mahringer wurde zu keiner Zeit als Sachverständiger in Verfahren über Anträge auf internationalem Schutz vom Bundesamt beauftragt oder beigezogen. Daher sind auch keine entsprechenden Gebühren angefallen.

*Frage 10a:*

*Wenn Sie sich auf die Wahrung der Persönlichkeitsrechte beziehen, um die Frage zu beantworten, geben Sie die Gesamtgebühren, die in den Jahren 2017 und 2018 dem BFA für Gutachter bzw. Sachverständigen angefallen sind, an (aufgelistet in Monaten bzw. Quartalen).*

Bei den Gutachten handelt es sich einerseits um medizinische Gutachten (z.B. Altersgutachten, neurologische oder psychologische Gutachten) sowie andererseits Sprachgutachten und Gutachten von Buchsachverständigen zur Überprüfung von vorgelegten Urkunden.

Eine Auflistung nach Monaten bzw. Quartalen wird nicht geführt.

<b>Zeitraum</b>	<b>Gesamtgebühren für Gutachter bzw. Sachverständiger</b>
2017	€ 1,2 Mio.
1. Halbjahr 2018	€ 0,5 Mio.

*Frage 11:*

*Wie viele Gutachter bzw. Sachverständiger wurden für das BFA im Jahr 2017 und dem 1 HJ 2018 herangezogen? (aufgelistet nach Monaten bzw. Quartalen)*

Eine Auflistung nach Monaten bzw. Quartalen wird nicht geführt.

<b>Zeitraum</b>	<b>Anzahl der Gutachter bzw. Sachverständiger</b>
2017	22
1. Halbjahr 2018	18

*Frage 12:*

*Wird das Mahringer-Gutachten (Afghanistan) evaluiert?*

*Frage 12a:*

*Von wann stammt dieses Gutachten?*

*Frage 12b:*

*Wenn ja, bis wann ist mit einem Ergebnis zu rechnen?*

*Frage 12c:*

*Wenn nein, warum nicht?*

*Frage 12d:*

*Wer ist für eine Evaluierung zuständig?*

Da die Gutachten von Herrn Mag. Mahringer weder vom Bundesministerium für Inneres in Auftrag gegeben wurden, noch in Verfahren über Anträge auf internationalen Schutz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl verwendet wurden, fallen die Fragen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Fragen:

*13. Gibt es bereits eine Entscheidung, ob das Gutachten von Mag. Karl Mahringer für die Beurteilung von Herkunftsländern für die Beurteilung zugelassen wird?*

*13a. Wenn ja, bis wann ist mit einer Entscheidung zu rechnen?*

*13b. Wenn nein, wer ist dafür verantwortlich?*

*14. Wenn das Mahringer-Gutachten sich als „ungeeignet“ als Grundlage herausstellt, rechnen Sie mit einem erhöhten Verfahrensaufwand im BFA?*

Herr Mag. Mahringer wurde zu keiner Zeit als Sachverständiger in Verfahren über Anträge auf internationalem Schutz vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beauftragt und ist dies auch zukünftig nicht vorgesehen. Somit ergibt sich kein erhöhter Verfahrensaufwand.

*Frage 15:*

*Sollte Mag. Mahringer von der Gutachtenliste des LGZ Wien gestrichen werden, wird man dann auch beim BFA davon absehen, seine Schriften als Grundlage zu verwenden?*

Da die Gutachten von Herrn Mag. Mahringer ohnehin nicht vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl beauftragt wurden, ergibt sich diesbezüglich keine Änderung.

*Frage 16:*

*Wer ist grundsätzlich für die Auswahl von Quellen und Gutachten verantwortlich?*

Die Auswahl von Quellen und Gutachtern obliegt der verfahrensführenden Behörde. Dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl stehen keine Amtssachverständigen (=Gutachter) zur Verfügung, weshalb auf externe Sachverständige zurückgegriffen werden muss, wenn es etwa um die Beurteilung des Alters (Altersgutachten) oder der Sprachkenntnisse (Sprachgutachten) eines Fremden geht. Sachverständige werden förmlich beeidet, sofern sie nicht bereits gerichtlich beeidet sind.

Das Bundesamt beauftragt aber keine länderkundlichen Sachverständigen, sondern greift, wenn Informationen zu Herkunftsländern von Fremden benötigt werden, auf die Produkte der Staatendokumentation zurück.

*Frage 17:*

*Auf Grundlage welcher Quellen bzw. neuen Erkenntnissen wurden die Aberkennungen, insbesondere die Aberkennung des subsidiären Schutzes bei afghanischen Staatsbürger\*innen, entschieden? (Geben Sie Quellen und Gutachten, die für die Beurteilung verwendet werden, an)*

Die Sicherheitslage in Afghanistan wird in einem eigenen Länderinformationsblatt (LIB) durch die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl aufbereitet, das auch die Informationen des EASO-Berichts zur Sicherheitslage in Afghanistan aus dem Mai 2018 beinhaltet. Das LIB der Staatendokumentation ist Grundlage eines jeden Bescheides des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl. Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen wissenschaftlich aufbereitet. Zusätzlich kann die im Bescheid verwendete Herkunftsländerinformation bei Bedarf auch punktuell durch eine Anfragebeantwortung zu spezifischen Themen ergänzt werden. Auf Basis dessen werden die Entscheidungen zur Aberkennung von Asyl- bzw. subsidiärem Schutz jeweils im Einzelfall geprüft und gegebenenfalls vollzogen.

*Frage 17a:*

*In welchem Jahr wurden die Gutachten, auf deren Grundlage die Aberkennungen entschieden werden, erstellt?*

Die Aktualität der Information in den Länderinformationsblättern (LIB) wird einerseits durch die jederzeitige und laufende Ergänzung in Form von aktuellen Kurzinformationen (sog. „LIB-



relevante“ Kurzinformationen) und andererseits durch die regelmäßige Gesamtaktualisierung der Länderinformationsblätter der Top Herkunftsländer gewährleistet.

So stammt die letzte Gesamtaktualisierung des LIB zum Herkunftsland Afghanistan vom Juni 2018, sowie die letzte ergänzende Kurzinformation vom 19. Oktober 2018.

*Frage 18:*

*Wie alt ist das letzte Gutachten zu Afghanistan, und kann dieses noch als schlüssig und widerspruchsfrei angesehen werden?*

Die Sicherheitslage in Afghanistan wird in einem eigenen Länderinformationsblatt (LIB) durch die Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl aufbereitet, das auch die Informationen des EASO-Berichts zur Sicherheitslage in Afghanistan aus dem Mai 2018 beinhaltet. Das LIB der Staatendokumentation ist Grundlage eines jeden Bescheides des Bundesamtes. Anhand strenger Richtlinien, die in einer durch den Staatendokumentationsbeirat beschlossenen eigenen Methodologie (Standards und Arbeitsanleitungen) festgelegt sind, werden relevante Tatsachen wissenschaftlich aufbereitet. Die letzte Gesamtaktualisierung des LIB zum Herkunftsland Afghanistan stammt vom Juni 2018, sowie die letzte ergänzende Kurzinformation vom 19. Oktober 2018.

*Fragen:*

*18a. Wenn ja, warum?*

*18b. Wenn nein, wann wird dieses erneuert bzw. evaluiert?*

*18c. Wer ist mit einer Evaluierung bzw. Erneuerung beauftragt worden?*

*18d. Bis wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen?*

*19. Wie oft werden Quellen und Gutachten evaluiert bzw. aktualisiert? (Geben Sie für die Antwort 6. Genannten Quellen an, wann diese zuletzt aktualisiert bzw. evaluiert wurden)*

Die Aktualität der Information im Länderinformationsblatt (LIB) wird einerseits durch die jederzeitige und laufende Ergänzung in Form von aktuellen Kurzinformationen (sog. „LIB-relevante“ Kurzinformationen) und andererseits durch die regelmäßige Gesamtaktualisierung der Länderinformationsblätter der Top Herkunftsländer gewährleistet.

*Frage 20:*

*Wurden andere Gutachter\*innen z.B. aus Deutschland beauftragt?*

Es wurden keine Gutachter in diesem Bereich beauftragt.

*Frage 20a:*

*Wenn ja, geben Sie die Anzahl der Gutachten, deren Nationalität und für welchen Bereich (Land) diese ein Gutachten erstellt haben, an.*

*Frage 20b:*

*Wenn nein, warum nicht?*

Aufgrund der ausreichenden Expertise der Staatendokumentation des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl besteht kein Bedarf, externe länderkundliche Gutachter in diesem Bereich heranzuziehen.

*Frage 21:*

*Welche andere Expertise beim Gutachten wird zur Lageverteilung in Afghanistan herangezogen?*

Siehe die Beantwortung der Fragen 6 und 20b.

Herbert Kickl



